



# **Güte- und Prüfbestimmungen**

**der**

**Qualitätsgemeinschaft**

**Städtischer Straßenbau e.V.**

**(QGS)**

**Stand: 01. Dezember 2021**

# Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Gütebestimmungen	3
3	Prüfbestimmungen	3
3.1	Prüfungen	4
3.1.1	Ablauf und mitgeltende Dokumente	4
3.1.2	Inhalte	4
3.2	Prüfer	5
3.3	Prüfunterlagen	6
3.4	Prüffristen	6
3.5	Prüfergebnisse	7
3.5.1	Bewertung der Prüfergebnisse	7
3.5.2	Erst- und Wiederholungsaudits	7
3.5.3	Baustellenbegehung/ -kontrolle	7
3.5.4	Beschlussfassung zur Verleihung des Qualitätssiegels	8
3.6	Kennzeichnung	8
3.6.1	Verleihung	8
3.6.2	Anwendung	11
3.6.3	Ahndung und Entzug	11
3.7	Einsprüche	11
4	Änderungen	12

# **1 Geltungsbereich**

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung und Instandhaltung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch für den Aufbruch der Verkehrsflächen sowie die Wiederherstellung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Sie gelten für die Überprüfung von Betrieben, die Straßenbauleistungen ausführen (im Folgenden Betriebe genannt), hinsichtlich Qualifikation und technischer Leistungsfähigkeit nach den Gütebestimmungen und regeln die Durchführung der Verleihung und des Entzugs des Qualitätssiegels gemäß Satzung der Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V., im Folgenden QGS genannt.

# **2 Gütebestimmungen**

Die Gütegrundlage für das Qualitätssiegel der QGS besteht aus diesen Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS. Die Anforderungen an die Qualifikation und die technische Leistungsfähigkeit der Betriebe sind im Einzelnen den – vom Qualitätsausschuss der QGS erstellten und von diesem unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzten und weiterentwickelten, nach Bauweisen unterteilten – Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Vom Qualitätsausschuss vorzuschlagende Änderungen der Ausführungsbestimmungen werden in Abstimmung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung der QGS zum Beschluss vorgelegt.

# **3 Prüfbestimmungen**

Die Überprüfung der Qualifikation von Betrieben nach den hier genannten Gütebestimmungen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der QGS unter Angabe der zu überprüfenden Bauweisen zu beantragen.

Die Überprüfung ist nicht an eine beantragte oder bestehende Mitgliedschaft in der QGS gebunden.

Ein Betrieb, der die hier genannten Gütebestimmungen erfüllt und dessen technische Leistungsfähigkeit und Erfahrung im Rahmen einer Überprüfung sowie einer Bewertung und anschließender Empfehlung durch den Qualitätsausschuss der QGS festgestellt wird, erhält das den jeweiligen Bauweisen entsprechende Zusatzzeichen zum Qualitätssiegel gemäß Satzung der QGS durch den Vorstand verliehen.

Die Überprüfung erfolgt durch Erst- und Wiederholungsauditierungen, die auf Grundlage der hier genannten Gütebestimmungen von Qualitätsbeauftragten als Prüfer durchgeführt werden.

Um einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Prüfung zu gewährleisten, werden vom Qualitätsausschuss der QGS Qualitätsbeauftragte unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation nach einem einheitlichen Anforderungsprofil ausgewählt und anerkannt sowie der zur Prüfung zu verwendende Fragebogen vorgegeben. Die Prüfergebnisse sind vom Qualitätsbeauftragten im Fragebogen sowie im Auditprotokoll an den dafür vorgesehenen Stellen zu vermerken. Die Prüfergebnisse werden hinsichtlich einer hinreichenden Erfüllung der Gütebestimmungen (ggf. auch unter Befragung des Qualitätsbeauftragten) vom Qualitätsausschuss bewertet.

Die QGS ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Qualitätssiegels und die Einhaltung der Gütebestimmungen zu überwachen.

Der Qualitätsausschuss der QGS stellt eine Empfehlung über die Verleihung oder den Entzug des Qualitätssiegels und seiner Zusatzzeichen gemäß Satzung und der im Folgenden beschriebenen Bestimmungen aus. Das Qualitätssiegel unterstützt den Nachweis der Fachkunde i.S. des § 6a Abs. 3 VOB/A 2016.

## **3.1 Prüfungen**

### **3.1.1 Ablauf und mitgeltende Dokumente**

Die bauweisenbezogene Überprüfung in Form einer Auditierung erfolgt gemäß der nachstehenden und im Weiteren ‚mitgeltenden Dokumente‘ genannten Unterlagen, deren Verbindlichkeit der Betrieb mit Einreichen des Antrages auf Überprüfung anerkennt und bestätigt. Diese sind im Einzelnen:

- Satzung der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung
- Güte- und Prüfbestimmungen der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung
- Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung
- Beitrags- und Gebührenordnung der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung

Nach Antrag auf Überprüfung durch die QGS (verbindliche vertragliche Vereinbarung über eine Qualifikationsprüfung) wird ein von der QGS vorgegebener Fragebogen durch einen Qualitätsbeauftragten an den Betrieb versandt. Der Fragebogen ist innerhalb von vier Wochen ausgefüllt von dem Betrieb an den Qualitätsbeauftragten zurückzusenden.

Danach erfolgt die Überprüfung des Fragebogens hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen aus den vorgenannten mitgeltenden Dokumenten durch den Qualitätsbeauftragten (Dokumentenprüfung). Sind alle Angaben vollständig und die auf Anforderung der Geschäftsstelle im Voraus zu entrichtenden Prüfgebühren bezahlt, erfolgt durch den Qualitätsbeauftragten die Überprüfung der Angaben aus dem Fragebogen im Betrieb sowie die Prüfung der Technischen Mindestausstattung in Abhängigkeit der beantragten Bauweisen (Vorortprüfung). Hierzu vereinbart der Qualitätsbeauftragte mit dem antragstellenden Betrieb einen gemeinsamen Termin.

Die Überprüfung vor Ort soll möglichst innerhalb von vier Wochen ab Zugang des ausgefüllten Fragebogens beim Qualitätsbeauftragten erfolgen.

### **3.1.2 Inhalte**

#### **3.1.2.1 Dokumentenprüfung**

Bei der Dokumentenüberprüfung werden vom Qualitätsbeauftragten alle Angaben des Betriebes im ausgefüllten Fragebogen ggf. unter Berücksichtigung weiter beigefügter Nachweise geprüft. Die erforderlichen Dokumente und Nachweise der jeweiligen Bauweise sind den Gütebestimmungen sowie dem Fragebogen der QGS zu entnehmen und durch den Qualitätsbeauftragten während der Vorortprüfung einzusehen.

### **3.1.2.2 Vorortprüfung**

Im Rahmen der Vorortprüfung werden durch den Qualitätsbeauftragten Nachweise eingesehen, die die Angaben des antragstellenden Betriebes in dem vom ihm beantworteten Fragebogen bestätigen. Dokumente und Nachweise müssen am Tag der Vorortprüfung gültig sein.

Dabei wird auch die bauweisenspezifische technische Mindestausstattung gemäß den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS auf Vorhandensein, Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Hierbei wird ein schriftlicher Nachweis in Form eines Kauf- oder Mietvertrages, einer Rechnung oder eines Lieferscheines der Geräte bzw. bei Großgeräten der Nachweis gefordert, dass belastbare Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen bestehen, die eine zuverlässige Verfügbarkeit der Geräte gewährleisten.

Die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit sind durch einen Prüfbericht gemäß § 3 und § 4 Betriebssicherheitsverordnung nachzuweisen. Die Prüffristen richten sich nach den Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Regel 101-003 (Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen, 5.2.1) und Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.12, Abschnitt 3.22.6).

Zur Durchführung der Eigenüberwachung sind die erforderlichen Prüf- und Messmittel in ausreichender Menge kalibriert auf der Baustelle bereitzustellen. Die Kalibrierung ist durch ein entsprechendes Prüfprotokoll nachzuweisen. Die Kalibrierung hat mindestens jährlich zu erfolgen.

Ergänzend zur Überprüfung der beschriebenen Nachweise findet eine Inaugenscheinnahme der Geräte statt. Dabei ist auch die Kennzeichnung mit einer Prüfplakette, die das Datum der nächsten turnusmäßigen Überprüfung bzw. Kalibrierung angibt, zu kontrollieren.

Die Anforderungen an die technische Ausstattung der jeweiligen Bauweisen sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS aufgeführt.

Die Prüfergebnisse sind vom Qualitätsbeauftragten im Fragebogen sowie im Auditprotokoll an den dafür vorgesehenen Stellen zu vermerken. Das Auditprotokoll ist vom Qualitätsbeauftragten sowie einem Vertreter des Betriebes zu unterschreiben.

Dabei bleibt die Mitnahme von Unterlagen durch den Qualitätsbeauftragten auf die in den Fragebögen geforderten Nachweise sowie auf die vom Betrieb freiwillig zum Nachweis der Eignung zusätzlich beigefügten Unterlagen beschränkt.

### **3.1.2.3 Baustellenbegehung/-kontrolle**

Durch die Baustellenbegehung/ -kontrolle wird die Einhaltung und Anwendung der bauweisenspezifischen Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung in situ überprüft. Sie ist gleichberechtigter Bestandteil zusammen mit der Dokumenten- und Vorortprüfung.

## **3.2 Prüfer**

Für die Überprüfung von Betrieben in Form einer Auditierung oder einer Baustellenbegehung/ -kontrolle werden vom Qualitätsausschuss der QGS unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation nach einem einheitlichen Anforderungsprofil Auditoren ausgewählt und gemäß dieser Güte-

und Prüfbestimmung sowie mitgeltender Dokumente geschult, bevor sie als Qualitätsbeauftragte oder Baustellenauditoren vom Qualitätsausschuss anerkannt werden. Die Anforderungsprofile werden vom Qualitätsausschuss entwickelt.

Qualitätsbeauftragten und Baustellenauditoren haben ihre Aufgaben vollständig, unvoreingenommen und neutral auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen zu erfüllen. Bei Bedarf kann der Qualitätsausschuss zusätzliche Durchführungsanweisungen erlassen. Der Qualitätsausschuss hat die Tätigkeit der Qualitätsbeauftragten und der Baustellenauditoren in geeigneter Weise zu überwachen.

Qualitätsbeauftragte und Baustellenauditoren dürfen hinsichtlich der Durchführung von Erst- und Wiederholungsauditierungen bzw. Baustellenbegehungen/ -kontrollen keine Auskünfte über die Ergebnisse sowie über die ihnen zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der Betriebe an Dritte erteilen.

Grundsätzlich gilt, dass derselbe Qualitätsbeauftragte bei Betrieben höchstens zweimal in Folge Überprüfungen durchführen soll. Ein Baustellenauditor soll für maximal zwei aufeinanderfolgende Prüfintervalle eines Betriebes beauftragt werden. Dies ist vom Geschäftsführer der QGS bei der Beauftragung von Qualitätsbeauftragten oder Baustellenauditoren zur Überprüfung von Betrieben zu beachten. Sollte diese Regelung nicht befolgt werden können, ist der Qualitätsausschuss vom Geschäftsführer darauf hinzuweisen.

### **3.3 Prüfunterlagen**

Die Prüfunterlagen (wie Antragsformulare, Fragebögen, Checklisten, Anleitungen zur Eigenüberwachung) werden vom Qualitätsausschuss der QGS erstellt. Sie sind vom Geschäftsführer der QGS freizugeben.

### **3.4 Prüffristen**

Das Prüfungsintervall für die bauweisenbezogenen Wiederholungsauditierungen beträgt maximal zwei Jahre.

Die Mitgliedsbetriebe der QGS müssen (zum weiteren Erhalt ihrer Mitgliedschaft) binnen einer Jahresfrist nach erfolgter Aufnahme die Erstauditierung nach den Gütebestimmungen der QGS erfolgreich bestehen.

Baustellenbegehungen/ -kontrollen sollen jährlich in 50% der zertifizierten Hauptbauweisen erfolgen. Innerhalb eines Prüfungsintervalls von zwei Jahren müssen Baustellenbegehungen/ -kontrollen in allen zertifizierten Hauptbauweisen durchgeführt werden.

## **3.5 Prüfergebnisse**

### **3.5.1 Bewertung der Prüfergebnisse**

Zur Bewertung der Prüfergebnisse von Erst- und Wiederholungsauditierungen sowie von Baustellenbegehungen/ -kontrollen werden in regelmäßigen Abständen sowie nach Erfordernis Sitzungen des Qualitätsausschusses im Auftrag des Obmanns des Qualitätsausschusses durch den Geschäftsführer der QGS einberufen.

### **3.5.2 Erst- und Wiederholungsaudits**

Die Ergebnisse aus Dokumentenprüfung und Vorortprüfung sind von den Qualitätsbeauftragten als Auditschlussfolgerungen zu den beantragten Bauweisen an vorgesehenen Stellen in den Prüfunterlagen zu erfassen und zusammen mit den geforderten Nachweisen an den Geschäftsführer der QGS zur Überprüfung auf Vollständigkeit weiterzuleiten. Bei Erstauditierungen können die Unterlagen auf Wunsch des Betriebes vom Geschäftsführer der QGS in anonymisierter Form an den Qualitätsausschuss der QGS weitergeleitet werden.

Der Geschäftsführer gibt diese Dokumente zum jeweiligen Sitzungstermin an den Qualitätsausschuss der QGS weiter.

Der Qualitätsausschuss der QGS bewertet in seinen Sitzungen die Erfüllung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der QGS sowie die Erfüllung der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS anhand der schriftlichen Prüfergebnisse von Qualitätsbeauftragten aus Dokumentenprüfung und Vorortprüfung, sowie ggf. anhand weiterer, z.B. durch zusätzliche Nachfragen bei Qualitätsbeauftragten oder bei dem antragstellenden Betrieb, erlangter Erkenntnisse.

Der Qualitätsausschuss kann vor der endgültigen Bewertung weitere Dokumente verlangen.

Der Qualitätsausschuss der QGS empfiehlt aufgrund seiner Bewertung dem Vorstand die Verleihung des Qualitätssiegels und vermerkt seine Empfehlung im Sitzungsprotokoll.

### **3.5.3 Baustellenbegehung/ -kontrolle**

Die Baustellenbegehungen/ -kontrollen werden von den Baustellenauditoren anhand der hierfür vorgesehenen Prüfunterlagen durchgeführt und bewertet. Diese Unterlagen werden vom Geschäftsführer der QGS an den Qualitätsausschuss weitergeleitet.

Der Qualitätsausschuss bewertet in seinen Sitzungen die Einhaltung und Anwendung der bauweisenspezifischen Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Durchführung der Eigenüberwachung auf Baustellen anhand der schriftlichen Prüfergebnisse der Baustellenauditoren. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Betrieb mitgeteilt.

### 3.5.4 Beschlussfassung zur Verleihung des Qualitätssiegels

Bei positiver Bewertung gemäß 3.5.2 sowie Teilnahme an der Baustellenbegehung/ -kontrolle in den erfolgreich überprüften Bauweisen kommt es zu einer Verleihung des Qualitätssiegels gemäß 3.6 (Vereinszeichen mit Zusatzzeichen für die Kennzeichnung der erfolgreich überprüften Bauweisen) durch den Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses. Im Falle einer Erstauditierung ist eine vorherige Teilnahme an der Baustellenbegehung/ -kontrolle nicht erforderlich. Wird die Verleihung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht oder, bei einem negativen Ergebnis, verweigert, ist dies schriftlich zu begründen.

## 3.6 Kennzeichnung

### 3.6.1 Verleihung

#### 3.6.1.1 Allgemein

Der Vorstand der QGS nimmt gemäß abschließender Bewertung und Empfehlung des Qualitätsausschusses die Verleihung des Qualitätssiegels in Form einer Verleihungsurkunde vor. Im Falle von Auflagen oder der Verweigerung einer Verleihung des Qualitätssiegels für beantragte Bauweisen ist der Betrieb hierüber schriftlich mit der Angabe von Gründen zu informieren.

Auf der Verleihungsurkunde werden die auditierten Bauweisen und die Gültigkeit angegeben.

Der Benutzungsberechtigte darf das Qualitätssiegel nur mit dem Zusatzzeichen für die Kennzeichnung der zertifizierten Bauweisen verwenden und auch nur für diejenigen Bauweisen anwenden, für die ihm das Qualitätssiegel verliehen worden ist.



Die Berechtigung zum Führen des Qualitätssiegels endet mit dem letzten Tag des auf der Verleihungsurkunde ausgewiesenen Gültigkeitszeitraums.

#### 3.6.1.2 Verleihung ohne Auflagen

Denjenigen Betrieben, die die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen in den überprüften Bauweisen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Qualitätsausschusses vollständig erfüllen, wird das Qualitätssiegel durch den Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses verliehen.



### **3.6.1.3 Verleihung nach der Erfüllung von Auflagen**

#### **3.6.1.3.1 Auflagen für alle überprüften Bauweisen**

Die Betriebe, die den Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen für alle überprüften Bauweisen erst nach Erfüllung von Auflagen des Qualitätsausschusses genügen, haben die Gelegenheit, diesen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen und den Qualitätsbeauftragten erneut um Prüfung zu bitten.

Wenn sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten hat, reicht bei erfolgreicher Wiederholungsprüfung der Qualitätsbeauftragte dem Geschäftsführer Nachweise der erfüllten Auflagen ein, worauf der Vorstand der QGS die Verleihung des Qualitätssiegels in Form einer Verleihungsurkunde gemäß Empfehlung des Qualitätsausschusses und vorgelegter Nachweise der erfüllten Auflagen vornimmt, wodurch der Betrieb das Qualitätssiegel für die überprüften Bauweisen vom Vorstand und vom Geschäftsführer erhält.

Bei Zweifeln an der Vollständigkeit von vorgelegten Nachweisen zur Erfüllung von Auflagen sind die Bewertung und die Entscheidung über die Verleihung des Qualitätssiegels vom Geschäftsführer nochmals in einer Sitzung des Qualitätsausschusses vorzulegen.

Hat sich der Qualitätsausschuss die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten und ist es dem Betrieb aus wichtigen Gründen nicht möglich, die Auflagen vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Qualitätssiegels zu erfüllen, kann der Qualitätsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag des Betriebes hin in einer Einzelfallentscheidung die Empfehlung aussprechen, die Gültigkeit des auslaufenden Qualitätssiegels einmalig um maximal 2 Monate zu verlängern. Der mit der Durchführung des Wiederholungsaudits beauftragte Qualitätsbeauftragte ist hierzu vorher vom Qualitätsausschuss anzuhören. Die Verlängerung der Gültigkeit wird vom Geschäftsführer mittels einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die vom Betrieb in Verbindung mit der Verleihungsurkunde verwendet werden darf, vorgenommen.

Falls die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich ist, wird der Vorgang für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt. Der Antragsteller kann innerhalb dieser Nachfrist von 6 Monaten - und vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzung der QGS die Erfüllung aller Anforderungen und Auflagen gegenüber einem Qualitätsbeauftragten nachweisen. Der Vorgang wird dann erneut im Qualitätsausschuss behandelt.

#### **3.6.1.3.2 Auflagen für einzelne Bauweisen**

Die Betriebe, die den Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen der QGS und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS für einzelne überprüfte Bauweisen erst nach Erfüllung von Auflagen des Qualitätsausschusses genügen, haben die Gelegenheit, diesen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen und den Qualitätsbeauftragten erneut um Prüfung zu bitten.

Für die Bauweisen, für die der Betrieb die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Qualitätsausschusses der QGS vollständig erfüllt, wird das Qualitätssiegel durch den Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses verliehen.

Wenn sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten hat, reicht bei erfolgreicher Wiederholungsprüfung der

Qualitätsbeauftragte dem Geschäftsführer der QGS Nachweise der erfüllten Auflagen ein. Der Vorstand der QGS nimmt dann die Verleihung des Qualitätssiegels auch für die beantragten Bauweisen vor, für die die Auflagen erfüllt worden sind. Der Betrieb erhält eine neue Verleihungsurkunde und das Qualitätssiegel für alle erfolgreich auditierten Bauweisen.

Bei Zweifeln an der Vollständigkeit von vorgelegten Nachweisen zur Erfüllung von Auflagen sind die Bewertung und die Empfehlung über die Verleihung des Qualitätssiegels vom Geschäftsführer nochmals in einer Sitzung des Qualitätsausschusses vorzulegen.

Falls die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich ist, erhält der Betrieb das Qualitätssiegel mit lediglich der Kennzeichnung für die erfolgreich auditierten Bauweisen.

#### **3.6.1.4 Verleihung mit Auflagen**

Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen für einzelne oder alle überprüften Bauweisen erst nach der Erfüllung von Auflagen und hat sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage des Antrages nach der Erfüllung der Auflagen vorbehalten, kann der Qualitätsausschuss in begründeten Fällen in einer Einzelfallentscheidung und nach Anhörung des mit der Durchführung des Wiederholungsaudits beauftragten Qualitätsbeauftragten die Verleihung des Qualitätssiegels mit Auflagen in einzelnen oder allen überprüften Bauweisen bewerten und empfehlen.

Der Vorstand der QGS nimmt dann die Verleihung des Qualitätssiegels an den Betrieb in Form einer Verleihungsurkunde bei gleichzeitiger Mitteilung der verfügbaren Auflagen gemäß Empfehlung des Qualitätsausschusses vor. Die Erfüllung der erteilten Auflagen hat durch selbstständiges und fristgerechtes Einreichen der entsprechenden Nachweise durch den Betrieb bei einem vom Geschäftsführer hierfür benannten Qualitätsbeauftragten zu erfolgen. Der Qualitätsbeauftragte prüft die eingereichten Nachweise und informiert den Geschäftsführer sowie den Obmann des Qualitätsausschusses über das Ergebnis. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der erteilten Auflagen spricht der Qualitätsausschuss über das weitere Vorgehen Empfehlungen aus.

#### **3.6.1.5 Keine Verleihung**

Denjenigen Betrieben, die die Anforderungen gemäß Güte- u. Prüfbestimmungen der QGS und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS in keiner der überprüften Bauweisen erfüllen, wird kein Qualitätssiegel verliehen. Die Begründung für die Ablehnung wird dem Betrieb durch den Geschäftsführer der QGS bzw. den Vorstand der QGS mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses der QGS. Nach Ablauf der Jahresfrist erlischt die Mitgliedschaft nach Satzung der QGS.

Ein neuer Aufnahmeantrag ist nach Satzung der QGS frühestens 1 Jahr nach einer vorangegangenen Antragstellung möglich.

### **3.6.2 Anwendung**

Anwender des Qualitätssiegels der QGS dürfen das Qualitätssiegel nur im Zusammenhang mit Leistungen verwenden, die den Güte- u. Prüfbestimmungen der QGS und den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS entsprechen. Für die Anwendung des Qualitätssiegels gelten die Güte- und Prüfbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen und die Satzung der QGS.

### **3.6.3 Ahndung und Entzug**

Wenn bekannt wird, dass Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS oder die Satzung der QGS vorliegen könnten (Verdacht) bzw. vorliegen (Kenntnis), wird wie folgt verfahren:

1. Im Verdachtsfall: Der Geschäftsführer der QGS nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand Kontakt mit dem betreffenden Betrieb auf und bittet um Stellungnahme. Der Qualitätsausschuss wird in Kenntnis gesetzt.
2. Im Kenntnisfall: Der Geschäftsführer der QGS nimmt nach Rücksprache mit dem Qualitätsausschuss mit dem betreffenden Betrieb Kontakt auf und fordert es dann mit Fristsetzung auf, die Voraussetzung zum Führen des Qualitätssiegels wiederherzustellen. Der Qualitätsausschuss unterrichtet den Vorstand über diese Verstöße.
3. Ahndungsmaßnahmen bis hin zum Entzug eines Qualitätssiegels werden vom Qualitätsausschuss eingeleitet und vom Vorstand verhängt. Folgende Ahndungsmaßnahmen sind möglich:
  - Ermahnung,
  - Verwarnung,
  - Zusätzliche Auflagen für die Durchführung der Eigenüberwachung,
  - Befristeter Entzug des Qualitätssiegels,
  - Dauernder Entzug des Qualitätssiegels.

## **3.7 Einsprüche**

Einsprüche von Betrieben gegen Entscheidungen des Vorstandes sind der QGS schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

Einsprüche werden dem Vorstand und dem Qualitätsausschuss durch den Geschäftsführer zeitnah zugestellt. Innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Einspruches bei der QGS entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses und weist den Geschäftsführer zu weiteren Schritten an.

Der Geschäftsführer informiert daraufhin den entsprechenden Betrieb schriftlich gemäß Weisung des Vorstandes.

## **4 Änderungen**

Diese Güte- und Prüfbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen können vom Qualitätsausschuss unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes ergänzt und weiterentwickelt werden. Begründete Änderungsvorschläge können auch von Mitgliedern der QGS eingereicht werden. Diese werden vom Qualitätsausschuss geprüft.

In Abstimmung mit dem Vorstand werden diese Dokumente der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Berlin, den 01. Dezember 2021